

ten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften. Das gilt auch für Bezirkspreisregelungen für Baureparaturen. Bisher bestehende bezirkliche Industriepreise für Baureparaturen einschließlich Material sind unter Berücksichtigung der neuen Industriepreise der Preislisten gemäß § 3 Abs. 2 und der neuen Industriepreise für Material nach dem Stand vom 1. Januar 1980 neu festzulegen. Die neuen Bezirkspreisregelungen sind durch die Räte der Bezirke zum 1. Januar 1980 in Kraft zu setzen.“

§3

(1) Die Anordnung wird um folgende Anlage 1 ergänzt:

- „Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis der Berufsgruppen gemäß § 2 Abs. 1

Nr. der Handwerks- Berufsgruppe Systematik ³	
2 024 10	Straßenbauer
aus 2 029 10	Tiefbauer (einschl. Landschaftsgestalter), außer Brunnenbauer und Tiefbohrer
2 029 20	Maurer Schomsteinbauer Betonbauer Zimmerer Gerüstbauer
aus 2 029 30	Stukkateure Maler und Tapezierer (ohne Polsterer) Eisenanreicher und Entroster
2 029 41	Fenstergläser (Bauglaser)
2 029 50	Fußbodenleger
2 029 60	Ofensetzer Backofenbauer Feuerungsbauer
aus 2 029 70	Installateure (Gas-Wasser) Bauklempner Zentralheizungsbauer
2 029 80	Dachdecker
1 327 10	Betonstein- und Terrazzohersteller“

(2) Die bisherige Anlage wird Anlage 2 und wie folgt geändert:

- der Abschnitt V — Wirtschaftszweig Bau — wird gestrichen,
- der Abschnitt VI erhält die Ziffer V und ist um die Berufsgruppe „Brunnenbauer“ zu ergänzen.

§4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1979

Der Minister für Bauwesen

Junker

Der Leiter
des Amtes für Preise

I.V.: Domagk
Staatssekretär

³ z. Z. gilt die Systematik für die Zuordnung der Handwerksberufe und der Betriebe der Kleinindustrie zu Hauptberufsgruppen und Wirtschaftszweigen — gültig ab 1. Januar 1968 — herausgegeben vom Ministerrat der DDR, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

Anordnung Nr. Pr. 303 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige vom 27. September 1979

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 werden gegenüber den Genossenschaften und privaten Betrieben des Bauhandwerks, des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (nachfolgend Abnehmer genannt) die neuen Industriepreise, Großhandelsabgabepreise und Handelsspannen dieser Rechtsvorschriften wirksam.

(2) Als Abnehmer gemäß Abs. 1 gelten Genossenschaften und private Betriebe des Handwerks sowie private Gewerbetreibende der in der Anlage 2 aufgeführten Berufsgruppen. Über die Zuordnung der Genossenschaften des Handwerks, der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden zu den Berufsgruppen gemäß Anlage 2 entscheidet das zuständige Kreisbauamt. Das zur Information der Lieferer über die Preisberechnung erforderliche Verfahren wird in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.

(3) Die in den Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 getroffenen Festlegungen über die weitere Anwendung der gesetzlichen Preise und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand (Stand vor den planmäßigen Industriepreisänderungen) gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen sowie über den Ausgleich der Preisdifferenz bei den Lieferern sind für Erzeugnisse, die an Abnehmer gemäß Abs. 1 geliefert werden, nicht mehr anzuwenden.

(4) Soweit in den Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 Festlegungen getroffen sind, daß die Abnehmer gemäß Abs. 1 die Erzeugnisse zu neuen Preisen und Handelsspannen beziehen und auf Antrag einen Ausgleich zu den gesetzlichen Preisen und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand erhalten, sind die Festlegungen über die Gewährung des Ausgleichs nicht mehr anzuwenden. Das betrifft die entsprechenden Festlegungen der mit * in der Anlage 1 bezeichneten Anordnungen.

(5) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) der in der Anlage 2 aufgeführten Berufsgruppen beziehen die Erzeugnisse der Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 zu den neuen Preisen und Handelsspannen dieser Rechtsvorschriften. Sie berechnen gegenüber den Abnehmern gemäß Abs. 1 die neuen Preise und Handelsspannen. Liefern diese AGP und ELG Erzeugnisse an Abnehmer, denen die gesetzlichen Preise und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand zu berechnen sind, haben die AGP und ELG die Differenz nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen. Hiervon abweichende Festlegungen der Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 über die Preisberechnung und den Preisausgleich an AGP und ELG sind nicht mehr anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

— Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II Nr. 150 S. 1006),